



Einschreiben / vorab per E-Mail

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Herr Bundesrat Ueli Maurer
Bundesgasse 3
3003 Bern

Zug, 16. April 2018

Stellungnahme zur Vorlage zur Umsetzung von Empfehlungen des Global Forum über die Transparenz juristischer Personen und den Informationsaustausch für Steuerzwecke («Global Forum-Vorlage»)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 17. Januar 2018, mit welchem Sie uns zur Einreichung einer Stellungnahme in oben genannter Angelegenheit eingeladen haben.

Das Forum SRO ist ein im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragener Verein. Seine Mitglieder sind derzeit 10 Selbstregulierungsorganisationen (SRO) gemäss Geldwäschereigesetz, deren 9 ordentliche Mitglieder von der FINMA und ein assoziiertes Mitglied von der Eidgenössischen Spielbankenkommission beaufsichtigt werden. Zweck des Vereins ist es unter anderem, sich im Rahmen von Vernehmlassungen für die Belange der Mitglieder im Rahmen ihrer Tätigkeit als SRO einzusetzen. Für weitere Informationen steht Ihnen unsere Homepage www.forum-sro.ch zur Verfügung.

Gerne nehmen wir fristgerecht zu der oben genannten Vorlage wie folgt Stellung:

1. Vorbemerkung

Grundsätzlich bedauert das Forum SRO, dass die Vorlage Empfehlungen zu Teilbereichen vermischt, in welchen die Schweiz die Note «teilweise konform» und «weitgehend konform» erhielt. In den Bereichen, in welchen die Schweiz als «weitgehend konform» eingestuft wurde, gibt es keinen Handlungsbedarf, da gemäss Erläuterungsbericht diese Kennzeichnung eine «genügende Note» darstellt. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass der Erläuterungsbericht keinerlei Überlegungen und Schätzungen zu den gestützt auf diese Vorlage verursachten Regulierungskosten anstellt.

2. Abschaffung der Inhaberaktien

Das Forum SRO lehnt eine Abschaffung der Inhaberaktien für nicht börsenkotierte Unternehmen ab, da eine solche Massnahme vom Global Forum gar nicht verlangt wurde. Ferner führte die Schweiz erst im Jahr 2015 ein Meldesystem ein, welches für die betroffenen Unternehmen mit Aufwand verbunden war: Dieses soll nun, ohne Not, über die Abschaffung der Inhaberaktien hinfällig werden, was für die betroffenen Unternehmen einen erneuten Umstellungsaufwand bedeutet. Die vorgesehene Abschaffung der Inhaberaktien stellt schliesslich eine irreversible Enteignung dar, welche die Voraussetzungen des öffentlichen Interesses und der Verhältnismässigkeit nicht erfüllt und damit gegen die Eigentumsgarantie verstösst.

3. Einsichtsrecht von Behörden und Finanzintermediäre

Die Einführung eines Einsichtsrechts in das Aktienbuch und die – gestützt auf das Gesellschaftsrecht zu führenden – Verzeichnisse über die wirtschaftlich Berechtigten kann vom Forum SRO nicht unterstützt werden. Nicht klar sind insbesondere die Konsequenzen dieser indirekten Kontrolle, im Hinblick auf die faktischen Pflichten für die Finanzintermediäre einerseits und den Aufwand für die Unternehmen andererseits.

4. Strafandrohung

Das vorgesehene Sanktionssystem für allfällige Pflichtverletzungen geht über die betreffende Empfehlung des Global Forum hinaus, da diese lediglich die Aufsicht über die Aktiengesellschaften sicherstellen will. In dieser Hinsicht wäre die Einführung einer Busse mit einem verhältnismässigen Höchstbetrag angemessen. Dafür müssten jedoch die geltenden zivilrechtlichen Sanktionen der Suspendierung bzw. Verwirkung der Mitgliedschafts- bzw. Vermögensrechte ersatzlos aufgehoben werden.

5. Erfordernis eines Bankkontos

Das Forum SRO lehnt die vorgeschlagene Pflicht für Gesellschaften, über ein Konto bei einer schweizerischen Bank zu verfügen, ab: Das Global Forum verlangt lediglich eine dauernde Beziehung zu einem dem Geldwäschereigesetz (GwG) unterstellten Finanzintermediär; eine Bankbeziehung wird dagegen nicht gefordert. Ferner kann im Zuge der Digitalisierung nicht ausgeschlossen werden, dass traditionelle Bankkonten für einen Teil der Firmen generell an Bedeutung verlieren werden: Insbesondere für neue – etwa aus dem Fintech-Bereich entstehende – dem GwG unterstellte Tätigkeiten sollte eine dauernde Geschäftsbeziehung mit einem Finanzintermediär genügen. Weiter unnötig einschränkend ist die Vorgabe der Führung des Kontos bei einer inländischen Bank: Zumindest Banken, welche einer gleichwertigen Aufsicht unterstehen (und damit zumindest Banken in den EU-Ländern und im Fürstentum Liechtenstein) sollten ebenfalls für solche dauernden Geschäftsbeziehungen in Frage kommen. Dieses Anliegen hat einen aktuellen praktischen Hintergrund, da Startups, welche einen ICO durchführen wollen, aufgrund regulatorischer Unsicherheiten keine Konten bei inländischen Banken, jedoch wohl bei Banken aus dem nahen Ausland eröffnen können. Auch andere – von den Banken als risikoerhöht eingestufte – Gesellschaften würden nur zu exorbitanten Konditionen und damit faktisch kein Konto bei einer inländischen Bank erhalten.

6. Steueramtshilfegesetz

Die ohnehin durch verschiedene Bestimmungen bereits geschwächte Rechtsposition einer Person im Amtshilfeverfahren darf nicht noch zusätzlich verschlechtert werden, indem ihr die für ihren Rechtsschutz wichtigen Angaben aus der Korrespondenz mit einer ausländischen Behörde vorenthalten werden, oder ihr zumindest der Zugang in zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht erschwert wird.

Wir danken Ihnen im Voraus für eine wohlwollende Prüfung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Dr. Martin Neese
Präsident



Caroline Kindler
Geschäftsführerin